



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 11

22. März

Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Wonsees für das Haushaltsjahr 2024	Seite 61	Flurneuerung Schlömen	Seite 63
Bodenrichtwerte des Marktes Presseck	Seite 62	Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland.....	Seite 63
Bodenrichtwerte der Gemeinde Himmelkron.....	Seite 62	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“ der Stadt Stadtsteinach	Seite 64
Bodenrichtwerte des Landkreises Kulmbach	Seite 62	Einbeziehungssatzung „Nord-West“ der Stadt Stadtsteinach.....	Seite 65
Bodenrichtwerte des Marktes Mainleus.....	Seite 62	Rechtsverordnung des Marktes Marktleugast über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2024	Seite 66
Bodenrichtwerte der Gemeinde Neuenmarkt	Seite 63		

BEKANNTMACHUNG

Markt Wonsees

§ 4

Haushaltssatzung des Marktes Wonsees (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

vom 14. März 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wonsees folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 29.02.2024 genehmigte, Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.484.900 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.175.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. 323.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Wonsees, 14. März 2024

Markt Wonsees

Andreas Pöhner

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung-BayGaV);
Festsetzung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2024**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung zum Stichtag 01.01.2024 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte für den Markt Presseck liegen in der Zeit vom **25.03.2024 bis zum 26.04.2024**

im Rathaus des Marktes Presseck, Marktplatz 8, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Nach Ende der Frist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Presseck, 22. März 2024
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV)
Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 01.01.2024**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Kulmbach hat die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie einen BRW für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum Stand vom 01.01.2024 festgesetzt. Weiterhin wurde eine Vorgehensweise für eine Bodenrichtwertbestimmung für bebaute Flächen (Splitter-siedlungen bzw. landw. Hofstellen) außerhalb von Bodenrichtwert-zonen festgelegt.

Auf Grundlage der Kaufpreisfälle in der Kaufpreissammlung wurden die BRW als durchschnittliche Lagewerte für den Wert des Bodens gemäß § 196 BauGB und § 12 BayGaV bestimmt.

Die neuen Bodenrichtwerte für den Landkreis Kulmbach liegen in den Gemeinden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die jeweiligen Auslegungsfristen und -orte sind den Bekanntmachungen der Gemeinden zu entnehmen. Die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden BRW-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas ersichtlich unter:

www.bodenrichtwerte.bayern.de.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Kulmbach, 06. März 2024
Landkreis Kulmbach
Andreas Schüle
Vorsitzender des Gutachterausschusses

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV);
Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung neu ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für die Gemeinde Himmelkron (Stand 01.01.2024) liegen zudem gemäß § 12 Abs. 2 BayGaV in der Zeit vom **25. März 2024 bis 26. April 2024**

im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, Kantorhaus OG, 95502 Himmelkron, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb dieser Zeit, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, Auskünfte über die Richtwerte verlangt werden können.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingegen ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt abgefragt werden.

Himmelkron, 12. März 2024
Gemeinde Himmelkron
Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV); Bodenrichtwerte

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für den Markt Mainleus (Stand: 01.01.2024) liegen zudem in der Zeit vom

02. April 2024 bis 02. Mai 2024

im Rathaus des Marktes Mainleus, Bauverwaltung, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Mainleus, 15. März 2024
Markt Mainleus
Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV), die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV)

Aufgrund einer Änderung des Hauptfeststellungszeitpunktes für die Grundsteuer hat der Gutachterausschuss für den Landkreis Kulmbach im Sinne einer bundeseinheitlichen Erhebung die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie einen BRW für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum 01.01.2024 festgesetzt. Die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden BRW-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas ersichtlich unter:

www.bodenrichtwerte.bayern.de

Des Weiteren liegen die Bodenrichtwerte für die Gemeinde Neuenmarkt in der Zeit

vom 22. März 2024 bis 21. April 2024

im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, (Zimmer 2), während der allgemeinen Dienststunden oder nach terminlicher Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt abgefragt werden.

Neuenmarkt, 14. März 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

Gemeinsame Bekanntgabe für die Gemeinden Neuenmarkt, Himmelkron, die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast für die Mitgliedsgemeinden Ködnitz und Trebgast, die Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für die Mitgliedsgemeinden Untersteinach und Markt Ludwigschorgast sowie den Markt Wirsberg

**Flurneuordnung Schlömen
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach
Gz. ALE-OFR-B4-7578-2-1-64**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schlömen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.02.2024 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
- 1.6. Sitzungen des Vorstands

1.7. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 2.1. Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE –
- 2.2. Darlehensaufnahme
- 2.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
- 2.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
- 2.5. Bestellung der Kassenprüfer

3. Datenschutz

4. Sonstiges

- 4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 4.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 4.3. Schutz von Bodendenkmälern
- 4.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 4.5. Landzwischenenerwerb
- 4.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 4.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 4.8. Bekanntmachungen
- 4.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 02.04.2024 mit 23.04.2024

im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstr. 18, 95339 Neuenmarkt.

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Alfred Faßold eingesehen werden.

Bamberg, 05. März 2024

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**
Klauß

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,

BEKANNTMACHUNG

Satzung

**über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“
der Stadt Stadtsteinach**

Vom 12. März 2024

3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag**. **Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 07. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Kulmbach, 13. März 2024

Landratsamt Kulmbach

Kathrin Limmer

Kreiswahlleiterin für die Europawahl 2024

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586), erlässt die Stadt Stadtsteinach aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. Februar 2024 folgende

Satzung

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Nord-West“ in der Fassung der 28. Änderung vom 05. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 30/2015 vom 30. Juli 2015, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 3 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit eines Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes;
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Stadtsteinach unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadtsteinach, 12. März 2024

Stadt Stadtsteinach

Wolfrum

1. Bürgermeister

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Satzung

über die Einbeziehung der Grundstücke Fl.Nrn. 2180, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2203/1, 2209, 2213, 2213/2 und 2213/3 der Gemarkung Stadtsteinach der Stadt Stadtsteinach in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Einbeziehungssatzung „Nord-West“

Vom 12. März 2024

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Stadtsteinach aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. Februar 2024 folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die auf beiliegendem Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Grundstücke Fl.Nrn. 2180, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2203/1, 2209, 2213, 2213/2 und 2213/3, Gemarkung Stadtsteinach. Die Planzeichnung mit den Festsetzungen (M 1 : 1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innenbereich

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird die eingegrenzte Fläche der Grundstücke Fl.Nr. 2180, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2203/1, 2209, 2213, 2213/2 und 2213/3, Gemarkung Stadtsteinach, in den Innenbereich einbezogen. Dadurch wird eine Ortsrandbebauung zugelassen, die planungsrechtlich, naturschutzfachlich und baugestalterisch verträglich ist. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewahrt.

§ 3

Festsetzungen

- a) Es werden keine Vorhaben zugelassen, die dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.
- b) Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser direkt in ein Gewässer abzuleiten. Die notwendigen Erlaubnisse sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Bauherrn zu beantragen.
- c) Dritte dürfen durch hangseitig abfließendes Oberflächenwasser nicht geschädigt werden.
- d) Bei den Baumaßnahmen ist der naturschutzrechtliche Eingriff auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen gemäß den §§ 14 und 15 BayNatSchG sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzusetzen und vom Bauherrn zu erbringen.
- e) Um Flächen und Boden in nutzbarem Zustand zu erhalten sind bei anstehenden Baumaßnahmen die Vorgaben des § 1a BauGB, wie auch die weiteren gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Bodens einzuhalten. Oberstes Ziel ist der Schutz des Bodens, wie auch die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Bauflächen.

§ 4

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Sobald und soweit ein gültiger Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Die Satzung tritt gem. §§ 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 3 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit eines Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes;
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Stadtsteinach unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Stadtsteinach vom 19.02.2024 zum Erlass der Satzung zur Einbeziehung einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 2180, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2203/1, 2209, 2213, 2213/2 und 2213/3 der Gemarkung Stadtsteinach in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Stadtsteinach, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 1. Obergeschoss, 95346 Stadtsteinach, werktags während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Stadtsteinach, 12. März 2024

Stadt Stadtsteinach

Wolfrum

1. Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Ausgaben.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



VG Stadsteinach
 Erstellt von: Florian Puff
 Erstellt am: 12.03.2024

Einbeziehungssatzung "Nord-West"
 Fassung v. 12.03.2024

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

BEKANNTMACHUNG

**Markt Marktlegast
 III/30 – 841**

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

**Rechtsverordnung des Marktes Marktlegast über den
 Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2024**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) – BayRS 8050-20-1-A, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Marktlegast folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Ortsteil Marienweiher des Marktes Marktlegast dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (MilchFettG) vom 28. Februar 1951 (BGBl I S. 135) zuletzt geändert durch Art. 397 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S.1474), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

17.03., 24.03., 31.03., 07.04., 14.04., 21.04., 28.04., 05.05., 12.05., 19.05., 26.05., 02.06., 09.06., 16.06., 23.06., 30.06., 07.07., 14.07., 21.07., 28.07., 04.08., 11.08., 18.08., 25.08., 01.09., 08.09., 15.09., 22.09., 29.09., 06.10., 13.10., 20.10., 27.10., 03.11., 10.11., 17.11., 24.11., 01.12., 08.12., 15.12.2024

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 15. Dezember 2024.

Marktlegast, 08. März 2024

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister